

Information zum rechtssicheren Einsatz von Cookies und Tracking-Tools auf der Website

Liebe Geschäftspartnerin,
lieber Geschäftspartner,

ich darf mir erlauben, dich über aktuelle Entwicklungen zu informieren, die für dich relevant sind bzw. sein könnten. Diese stehen im Zusammenhang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung, der e-Privacy Richtlinie sowie dem österreichischen Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz.

Ausschlaggebend für diese Entwicklungen sind zwei Entscheidungen aus der jüngsten Vergangenheit.

Einerseits aepd R/00499/2019 (Vueling Airlines) vom 06.09.2019

Die spanische Fluggesellschaft wurde von der Spanischen Datenschutzbehörde zu einer Geldstrafe in Höhe von € 30.000 verurteilt, weil sie dem Website-Besucher keine ausreichende Wahlmöglichkeit zum Akzeptieren bzw. Ablehnen von Cookies (v.a. von Drittanbietern) sowie Tracking Mechanismen (z.B. Google Analytics, Facebook Pixel, ...) angeboten hat.

Und andererseits EuGH c637/17 (Planet49) vom 01.10.2019

in dieser Entscheidung definierte der Europäische Gerichtshof, wie eine korrekte Einwilligung zur Cookie- und Tracker-Nutzung auf einer Website einzuholen ist. Ein 'vorangekreuztes' Kästchen ist demnach nicht als Einwilligung im Sinne des art. 7 DSGVO anzusehen und somit keine gültige Rechtsgrundlage für den Einsatz dieser Cookies bzw. Tracking-Tools.

Ein pauschales 'OK' in einem Cookie-Banner ohne detaillierte Information und Wahlmöglichkeit für den Website-Besucher erfüllt ebenso nicht die Anforderungen an eine DSGVO konforme Einwilligung. Der Website-Besucher muss eine aktive Handlung setzen, damit eine Einwilligung als wirksam angesehen werden kann.

Die Rechtslage

die e-Privacy Richtlinie wurde über das Telekommunikationsgesetz (TKG 2003 in der aktuellen Fassung) im österreichischen Rechtssystem umgesetzt. Die Regelung für Cookies und Tracking im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Website findet sich im § 96 Abs. 3 TKG:

Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste und Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne des § 3 Z 1 E-Commerce-Gesetz, BGBl. I Nr. 152/2001, sind verpflichtet, den Teilnehmer oder Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er verarbeiten wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden.

Eine Ermittlung dieser Daten ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer oder Nutzer seine Einwilligung dazu erteilt hat. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Benutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann.

Der Teilnehmer ist auch über die Nutzungsmöglichkeiten auf Grund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen zu informieren. Diese Information hat in geeigneter Form, insbesondere im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und spätestens bei Beginn der Rechtsbeziehungen zu erfolgen. Das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz und der DSGVO bleibt unberührt.



Was bedeutet das nun für den Betrieb einer Website

Cookies, die für das Funktionieren der Website UNBEDINGT erforderlich sind (z.B. Speicherung von Präferenzen wie Sprache, Region, Anzahl möglicher Suchergebnisse etc., Cookies zum Bereitstellen des Warenkorbes bei einem Onlineshop) sind unbedenklich und dürfen weiterhin – auch ohne Einwilligung – verwendet werden.

Eine entsprechende Information über den Einsatz solcher Cookies z.B. in der Datenschutzerklärung ist dennoch erforderlich bzw. vorgeschrieben. Diese Information muss enthalten: dass Cookies verwendet werden, welche Daten die Cookies erheben, wofür die Daten verwendet und wie lange die Daten gespeichert werden.

Analyse Tools, die dem ALLEINIGEN Zweck dienen, Besucherfrequenz, Klickverhalten, Verweildauer, Performance, ... der Website zu messen und so die Qualität der Website auf dem gewünschten Niveau zu halten oder Störungen zu erkennen, ohne die Daten an Dritte weiterzugeben, dürfen ebenfalls mit dem Erlaubnistatbestand eines 'berechtigten Interesses' – nach aktueller Rechtsansicht ebenfalls (noch) ohne Einwilligung – eingesetzt werden. Die Informationspflicht muss hier aber genauso wie bei den o.a. Cookies erfüllt werden.

Alle anderen Cookies, Code-Snippets und Scripts, wie z.B. Tracking-, Conversionmetering- und Retargeting-Tools (Google Analytics, Google Ads, Google Tag Manager, doubleclick.net, Facebook Pixel, ...) sind im Regelfall für das Funktionieren der Website nicht UNBEDINGT erforderlich und sind daher nur nach Einwilligung durch den Website-Besucher gesetzeskonform nutzbar.

Die Einwilligung hat in diesem Fall durch eine 'aktive Handlung' des Website-Besuchers zu erfolgen. Das heißt, ein vorangekreuztes Kästchen gilt nicht als Einwilligung (EuGH c637/17). Zusätzlich muss dem Website-Besucher die Möglichkeit gegeben werden, möglichst granular auswählen zu können, was er 'will' und was nicht (aepd R/00499/2019). Idealerweise sollen diese Einstellungen auch nachträglich anpass- bzw. änderbar sein, um das mit der Einwilligung untrennbar verbundene Widerrufsrecht einzuräumen.

Die Informationspflicht über Art und Zweck der Datenverarbeitung und die Datenweitergabe an Dritte bleibt von der Einwilligung unberührt und muss genauso erfolgen wie bei den beiden vorgenannten Punkten. Sofern eine Möglichkeit besteht, Daten zu anonymisieren, sollte diese Möglichkeit genutzt werden (z.B. IP-Adress-Anonymisierung bei Google Analytics).

In vier kurzen Abschnitten zusammengefasst

Die Website nutzt keine Cookies und/oder Analyse- und/oder Tracking-Tools

- Keine Einwilligung und keine Information erforderlich.
- In diesem Fall kann sogar auf das Cookie-Banner verzichtet werden.

Die Website nutzt nur UNBEDINGT erforderliche Cookies

- Keine Einwilligung nötig, Information in der Datenschutzerklärung erforderlich.
- Einfache Info mit ‚OK‘ über ein Cookie-Banner mit Hinweis auf die Datenschutzerklärung ist ausreichend.

Website nutzt Analyse Tools nur für die Website selbst, ohne Daten an Dritte zu übermitteln:

- Keine Einwilligung nötig, Information in der Datenschutzerklärung erforderlich.
- Wenn dem Website-Besucher die Möglichkeit gegeben wird, nicht analysiert zu werden (‚Opt-Out‘), ist das zumindest kein Fehler.

Information zum rechtssicheren Einsatz von Cookies und Tracking-Tools auf der Website



Website nutzt Cookies von Dritten und/oder Analyse Tools mit Datenweitergabe an Dritte

- Einwilligung nach Kategorien erforderlich.
- Cookies und Tracking-Tools dürfen erst NACH der Bestätigung des Website-Besuchers gesetzt bzw. aktiviert werden.
- Information in der Datenschutzerklärung erforderlich.
- Widerrufsmöglichkeit erforderlich.

Meine Empfehlung

um deinen Aufwand für den rechtssicheren Betrieb deiner Website möglichst gering zu halten

- Verwende Cookies nur dann, wenn du sie WIRKLICH benötigst.
- Beschränke die Website Analyse auf das ABSOLUT NÖTIGE und verwende dazu nach Möglichkeit Tools, die keine Daten an Dritte weitergeben.
- Verwende Tracking-, Conversionmetering- und Retargeting-Tools mit Datenweitergabe an Dritte nur, wenn du sie WIRKLICH (WIRKLICH !!!) benötigst.

Ein Beispiel für die korrekte Umsetzung für den Umgang mit Cookies und Tracking-Tools findest du auf der Website der Wirtschaftskammer (www.wko.at) unter dem Punkt ‚Cookie-Einstellungen‘.

Für Hilfestellung zur Umsetzung auf deiner Website wende dich bitte an deinen Website-Betreiber.

Ich hoffe, Dir mit dieser Information helfen zu können, deine Website auf einen möglichst rechtssicheren Stand zu bringen. Ob und wie du entsprechende Maßnahmen umsetzt, liegt natürlich in deiner alleinigen Verantwortung.

mit besten Grüßen

Matthias Haidekker

DataSeCon e.U.
Unternehmensberatung
Lacknerweg 38
6380 St. Johann in Tirol